



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:

Herr Elsté

Tel. Nr.:

82-2252

Datum:

14.09.2021

1. **Betreff:** Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	20.09.2021	öffentlich
1. Gemeinderat	04.10.2021	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) 389 T €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

von 82 T € bis 205 T €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) von 307 T € bis 184 T €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme

_____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
14.09.2021

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der in der Vorlage beschriebenen außerplanmäßigen Ausgabe für die Ausstattung von Räumen mit CO₂-Ampeln und mobilen Raumlüftern und den Deckungsvorschlägen wird zugestimmt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
14.09.2021

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Sachverhalt/Begründung:

Einbindung in die strategischen Ziele der Stadt Offenburg

Die Maßnahme ist in das strategische Ziel E 2 der Stadt Offenburg eingebunden: „Offenburg hat eine vielfältige Schullandschaft, in der alle gute und gleiche Bildungschancen haben. Die Schulen sind ein attraktiver Lern- und Lebensort“.

1. Ausgangslage und Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Vorlage

A) Rückblick 1. Halbjahr 2021

Nach einem schwierigen Jahr 2020 war auch das erste Halbjahr 2021 coronabedingt insbesondere für die Schüler*innen, die Lehrkräfte sowie das in den Schulen eingesetzte kommunale Betreuungs- und Verwaltungspersonal eine große Herausforderung und löste einen erheblichen Abstimmungsbedarf aus.

Alle Abstimmungen zwischen Schulleitungen / Elternvertretung und der Stadt erfolgen in einer regelmäßigen (meist wöchentlichen) Jour-Fix-Besprechung der Geschäftsführenden Schulleitungen, dem Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und der Verwaltung. Diese stetige und vertrauensvolle Kommunikation hat sich sehr bewährt. Es konnten und können sehr frühzeitig die neuesten (oft kurzfristigen) Entwicklungen ausgetauscht und Entscheidungen über das gemeinsame weitere Vorgehen getroffen werden. Auch der Austausch mit dem Staatlichen Schulamt war jederzeit „auf kurzem Wege“ möglich, um alle Themen auch mit der übergeordneten Landessicht abzustimmen – die Unterstützung war immer gesichert.

In Abhängigkeit des Alters der Schüler*innen sowie der Schulart war die erste Jahreshälfte durch einen mehrfachen Wechsel von Fernlernphasen mit reiner Notbetreuung, Wechselbetrieb (bestehend aus Fernlern- und Präsenzlernphasen sowie Not- und Regelbetreuung) und reinen Präsenzlernphasen samt Regelbetreuung gekennzeichnet.

Um – soweit unter Pandemiebedingungen möglich – eine für die Entwicklung der Schüler*innen notwendige stabile Lern- und Betreuungssituation in Präsenz zu fördern bzw. zu ermöglichen, hat das Land nach den Osterferien 2021 eine Testpflicht für Schüler*innen sowie das in den Schulen und Kitas eingesetzte Personal (sofern es nicht bereits geimpft oder genesen ist) eingeführt. Schon deutlich vor dieser Testpflicht hat die Stadt flächendeckend ein freiwilliges Testangebot unterbreitet. Für die Kita-Kinder besteht keine Testpflicht aber ein durch die Stadt organisiertes freiwilliges Angebot, das gut angenommen wird.

Da die Umsetzung der Testpflicht in den Schulen für die Zeit unmittelbar nach den Osterferien angekündigt war, wurde in 10 Schulen in städtischer Trägerschaft in

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Absprache mit dem Staatlichen Schulamt Offenburg bereits einige Wochen vor den Osterferien ein Pilotprojekt zur Erprobung von verschiedenen Testroutinen durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich der Testdistribution als auch der Testdurchführung konnten nach den Osterferien 2021 allen Schulen zur Verfügung gestellt werden, sodass ein weitestgehend reibungsloser Start – trotz verspäteter erster Landeslieferung – ermöglicht werden konnte.

In Offenburg wurden von April bis Juli 2021 mehr als 184.000 Schnelltests in Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Hierbei waren lediglich 55 Tests positiv. Auch wenn sich hieraus tendenziell ableiten lässt, dass die Schulen und Kitas eher keine „Treiber“ der Pandemie sind, so hat das Land entschieden, dass es zunächst auch nach den Sommerferien mit Tests in den Schulen weitergehen wird, was von Seiten der Stadt grundsätzlich begrüßt wird.

B) Vorausschau Schuljahr 2021/22

a) Testen in Schulen (Details dazu siehe lfd. Nr. 2 der Vorlage)

Mit der Entscheidung für eine weitere Testpflicht geht einher, dass eine (auch finanziell geförderte) Wahlmöglichkeit hinsichtlich des künftigen Einsatzes der eingeübten Schnelltests oder von sogenannten PCR-Pooltest-Verfahren eingeräumt wird.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit den Geschäftsführenden Schulleitungen und Vertretungen des Gesamtelternbeirats vereinbart, dass es vorerst bei den bislang eingeübten Schnelltests bleibt, jedoch an max. 3 weiterführenden Schulen (2 Schulen haben sich bereits angemeldet) im Sinne eines Testlaufs und voraussichtlich ab dem 27.9.2021 auf ein PCR-Pooltest-Verfahren umstellen. Beide Testsysteme haben Vor- und Nachteile. Der Testlauf wird letztlich zeigen, ob es künftig eine Präferenz geben sollte.

b) Lüftung von Unterrichts- und Betreuungsräumen in Schulen und Kitas (Details dazu siehe lfd. Nr. 3 dieser Vorlage)

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat durch die Universität Stuttgart untersuchen lassen wie die Luftqualität in Schul- bzw. Betreuungsräumen optimiert werden kann.

Die Studie kam zum Ergebnis, dass eine natürliche Belüftung entweder über das Öffnen von Fenstern oder aber der Einsatz von stationären Raum-Luft-Technischen Anlagen die größte Wirksamkeit erzeugen kann. Der Einbau solcher Anlagen ist bei der Sanierung und beim Umbau von Schulen in städtischer Trägerschaft bereits heute – wenn machbar – Standard.

Sofern eine natürliche Belüftung nicht in ausreichender Form möglich ist, kann – laut Studienergebnissen – der Einsatz von sogenannten mobilen Luftfiltergeräten zielführend sein. Alle Experten sind sich allerdings einig, dass auch mit mobilen Luftfilterge-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

räten ein regelmäßiges Stoßlüften auch in den Wintermonaten unerlässlich bleibt, weil diese Geräte die CO₂-Konzentration nicht senken können.

Die am 06.08.2021 veröffentlichte „*Förderrichtlinie des Kultusministeriums zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO₂-Ampeln durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen*“ liegt letztlich dieser Erkenntnis zu Grunde, sodass mit 1. Priorität für Räume, die laut Landesdefinition nur unzureichend belüftet werden können und durch Kinder unter 12 Jahren genutzt werden eine direkte Förderzusage seitens des Landes gegeben wird.

Nach dieser Definition gibt es in Offenburg glücklicherweise nur **einen Raum** für den die entsprechende Förderung beantragt wurde und die Zusage für 50 % der Kosten bereits vorliegt. Des Weiteren hat das Land mit nachgeordneter Priorität auch eine Förderung weiterer Räume in Aussicht gestellt, sofern nach Abarbeitung der Priorität 1 noch Mittel vorhanden sind. Der Fachbereich Hochbau hat zusammen mit dem Gebäudemanagement Lahr hierfür einen Kriterienkatalog entwickelt, der **von allen großen Kreisstädten der Ortenau** einheitlich angewendet wird (siehe auch als Anlage 1 beigefügte Pressemitteilung vom 13.8.2021). Danach gibt es **weitere 55 Räume** in Offenburger Einrichtungen, für die Mittel des Landesförderprogramms beantragt wurden. Die Förderzusage für bis zu 50 % der Kosten steht noch aus.

Insgesamt wurde somit eine Förderung für 56 mobile Lüftungsgeräte beantragt und umgehend die Ausschreibung und Beschaffung in die Wege geleitet. Die Vergabe zu einem **Auftragswert von 250.927,09 EUR** ist im Wege einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters erfolgt. Die Landesförderung kann bis zu 50 % betragen, ist derzeit aber noch unklar.

Da auch aus Sicht des Landes eine natürliche Belüftung, zum Beispiel in Form von Stoß- und/oder Querlüften, ein wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist, gewährt das Land zur Optimierung des Belüftungsmanagements in den Schulen und Betreuungseinrichtungen ebenfalls mit hoher Priorität eine Förderung für den Einbau von CO₂-Ampeln in allen Räumen, in denen sich über längere Zeit mehrere Personen aufhalten können. Die Stadt hat insgesamt die Förderung von **715 CO₂-Ampeln** beantragt und diese für rund 138 TEUR bereits angeschafft. Die Förderzusage des Landes über ca. 69 TEUR liegt vor und die Geräte werden nach Lieferung sukzessive installiert

Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich somit auf rund 389 TEUR, die außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Deckung kann mit bis zu 195 TEUR aus der Landesförderung erfolgen. Weitere 10 TEUR stehen aus dem Förderprogramm Zukunftsland noch zur Verfügung. Die verbleibenden Mittel können mit bis zu 190 TEUR aus Budgetmitteln der Schulverwaltung gedeckt werden. Sollten also die Landeszuschüsse in voller Höhe kommen, ist eine Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ohne weitere allgemeine Haushaltsmittel möglich. Sollte die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Förderung der 55 Geräte mit nachrangiger Priorität nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgen, muss der verbleibende Rest ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu Lasten des Ergebnisses 2021 gedeckt werden.

c) Impfangebote für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren (siehe hierzu lfd. Nr. 4 der Vorlage)

In einem Elternbrief der Schulleitungen und des Schulträgers zum Schuljahresbeginn wurde der Appell des Landes unterstützt, möglichst viele Schüler*innen ab 12 Jahren eine Impfung zu ermöglichen. Die Stadt hat mit dem Kreisimpfzentrum vereinbart, dass hierfür ab sofort werktags zwischen 14 und 20 Uhr zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt werden (insbesondere müssen Kinderärzte anwesend sein), die ohne Terminvereinbarung wahrgenommen werden können.

d) Verstärkerfahrten Schulbusse (siehe hierzu lfd. Nr. 5 der Vorlage)

Durch das Impfangebot für Schüler*innen ab 12 (die hauptsächlich das Busangebot nutzen) und eine sukzessiv steigende Impfquote sind die Voraussetzungen deutlich besser als im Vorjahr. Des Weiteren steht mit der „Bus+“-App bereits ein gutes Instrument zur Aussteuerung der Auslastung der Schulbusse zur Verfügung.

Die Stadt prüft aktuell trotzdem, ob und wie zusätzliche Bus-Kapazitäten für die Zeit nach den Herbstferien gesichert werden können. Der Einsatz wird davon abhängig sein, ob das Land – wie im Vorjahr – dies für erforderlich hält, entsprechende landeseinheitliche Kriterien formuliert und eine Förderung gewährt.

2. Corona-Tests in den Schulen und Betreuungseinrichtungen im kommenden Schuljahr und Testlauf an den Gymnasien in städtischer Trägerschaft

Gemäß der derzeit gültigen Corona-Verordnung Schule vom 27.08.2021 sind auch nach den Sommerferien in den Schulen (aber auch in den KiTas für das Personal) für alle noch nicht geimpften oder genesenen Schüler*innen sowie das in der Schule arbeitende Personal wöchentlich verpflichtende Tests anzubieten.

Die Durchführung der Tests kann in den Grundschulen sowie der Grundstufe von SBBZ entweder in der Schule oder zu Hause durchgeführt werden. In allen auf der Grundschule aufbauenden Schularten müssen die Tests in der Schule durchgeführt werden.

Sowohl das bereits eingeübte Verfahren zur Nutzung der PoC-Schnelltests als auch das PCR-Pooltest-Verfahren sind im Schuljahr 2021/22 grundsätzlich denkbar, haben jeweils aber spezifische Vor- und Nachteile.

Im Rahmen von zwei Besprechungen haben die geschäftsführenden Schulleitungen der Schulen in städtischer Trägerschaft, der GEB-Vorsitzende sowie Vertreter der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
14.09.2021

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Stadtverwaltung Anfang September 2021 beide Systematiken gegeneinander abgewogen.

Unter den Besprechungsteilnehmern bestand Einigkeit, dass eine flächendeckende Umstellung auf PCR-Pooltests (zunächst) nicht anzustreben ist.

Hauptsächlich wurden hier folgende Aspekte gesehen:

- Die Pooltest-Ergebnisse liegen frühestens am Nachmittag vor, sodass potenziell ansteckende Personen noch vollständig am Schulleben teilnehmen.
- Alle im Rahmen eines positiven Pools getesteten Schüler*innen müssen umgehend isoliert werden, sich erneut individuell in PCR-Testzentren testen lassen und bis zur Vorlage des Ergebnisses isoliert bleiben.
- Eine Umstellung auf Pooltestungen hätte zur Folge, dass in allen Grundschulen in der Schule getestet werden muss. Testungen im heimischen Umfeld sind dann ausgeschlossen.
- Gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen werden PCR- und Schnelltests hinsichtlich der Konsequenzen bei einem positiven Testergebnis zumindest in den Schulen gleich behandelt, sodass bei einem positiven Pooltest zunächst mehr Schüler*innen in Quarantäne müssen.
- Die Möglichkeit über die Software, die für das Pooltestverfahren benötigt wird, auch digitale Testnachweise für die Schüler*innen (automatisch) zur Nutzung für Freizeitaktivitäten erstellen zu können, wurde bis zu den Sommerferien als klares Argument für das Pooltestverfahren gesehen. Diese Nachweispflicht ist nun weggefallen.

Da das PCR-Pooltestverfahren aber auch Vorteile aufweist (höhere Sensitivität, tendenziell weniger Zeitbedarf in der Schule, da u.a. nur 2 mal wöchentlich getestet werden muss statt 3 mal), haben wir uns auch auf Initiative der Offenburger Gymnasien, darauf verständigt voraussichtlich ab dem 27.9. einen Testlauf mit maximal 3 weiterführenden Schulen (2 Anmeldungen liegen bereits vor) zur Anwendung des PCR-Pooltestverfahrens in Offenburg durchzuführen.

Hierdurch können Erfahrungen mit einer großen Anzahl an Schüler*innen gesammelt werden.

Auf Basis der im Rahmen dieses Testlaufs gesammelten Erfahrungen wird die Verwaltung mit den Leitungen der Schulen in städtischer Trägerschaft das weitere Vorgehen abstimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Die Finanzierung des Feldversuches ist über die Landesförderung – nach heutigem Stand – in voller Höhe abgedeckt.

3. CO2-Ampeln und mobile Raumlufffiltergeräte in Schulen und KiTas (siehe hierzu auch Anlage 1 – Pressemitteilung vom 13.8.2021)

Wie bereits in der Zusammenfassung zu dieser Vorlage ausgeführt, kann aus Sicht zahlreicher Experten eine gute natürliche Belüftung durch Öffnen der Fenster bzw. der Einsatz von stationären Raum-Luft-Technischen Anlagen einen erheblichen Beitrag zur Optimierung der Luftqualität in Schul- und Betreuungsräumen leisten.

Da durch den regelmäßigen und bedarfsorientierten Einsatz beider Systeme nicht nur ein zu starker Anstieg der Corona-Virus-Last, sondern auch der CO2-Konzentration in Räumen vermieden werden kann, entfalten beide Methoden in der Gesamtbetrachtung – sofern ein ausreichender Lüftungsquerschnitt vorhanden ist – tendenziell eine größere Wirkung als mobile Raumlufffiltergeräte, mit denen die CO2-Konzentration nicht reduziert werden kann.

3.1 Einbau von CO2-Ampeln in Schulen und KiTas

Da die vom Land formulierte Faustregel zum Lüften (alle 20 Minuten und in den Pausen ca. 5 Minuten die Fenster öffnen und Stoßlüften) zwar eine gute Orientierungsgröße darstellt, die tatsächliche Notwendigkeit zum Lüften (zum Beispiel in Abhängigkeit der Zimmergröße und der Anzahl der sich im Raum befindlichen Personen) allerdings in deutlich kürzeren Abständen auftreten kann, hat das städtische Gebäudemangement im Vorgriff auf die erwartete Landesförderung bereits im Juli (Kitas) bzw. August (Schulen) 2021 insgesamt 715 CO2-Ampeln bestellt, für die wir mittlerweile auch die Förderzusage erhalten haben.

Durch die CO2-Ampeln kann zukünftig sichergestellt werden, dass die für die Durchführung der Lüftungen verantwortlichen Personen frühzeitig auf einen sich entwickelnden Handlungsbedarf hingewiesen werden. In den Schulen kommen WLAN-fähige Geräte zum Einsatz.

Mit der Installation der CO2-Ampeln in den KiTas wurde bereits begonnen. Die Installation in den Schulen wird voraussichtlich bis zu den Herbstferien abgeschlossen sein – die Lieferung dieser zweiten Tranche ist auf diese Woche avisiert.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 138 TEUR (brutto). Die Stadt Offenburg wurde am 23.08.2021 darüber informiert, dass aus dem Landesprogramm „Raumlufffilter“ insgesamt 69.000 € als Finanzierungsbaustein zur Verfügung stehen.

Mit den Vertretern der konfessionellen KiTa-Träger wurde vereinbart, dass diese sowohl den Bedarf an CO2-Ampeln erheben als auch die Beschaffung selbst durchführen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

ren, jedoch die benötigten CO₂-Ampeln zu den gleichen Konditionen wie die Stadt im Rahmen der städtischen Vergabe erwerben können.

3.2 Bereitstellung von mobilen Raumluftfiltergeräten

Als Ergänzung zum regelmäßigen manuellen Lüften, das aus Sicht der Wissenschaft, des Umweltbundesamtes und des Landes Baden-Württemberg eine unverzichtbare und durch nichts zu ersetzende Maßnahme ist, kann der Einsatz von mobilen Raumluftfiltergeräten sinnvoll sein. Sofern Räume nicht ausreichend belüftet werden können, kann der Einsatz solcher Geräte in der Tat erforderlich sein.

Mit der Erfassung wie sich die Belüftungssituation in den einzelnen Räumen der Schulen und KiTas in städtischer Trägerschaft – speziell vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – im Detail darstellt, hat das städtische Gebäudemanagement bereits deutlich vor den Sommerferien begonnen. Hierbei wurden zum Beispiel Daten zum jeweils bestehenden Lüftungsquerschnitt erhoben, um grundsätzlich ermitteln zu können welche Räume als nur „eingeschränkt“ belüftbar einzustufen sind.

Laut Definition des Landes vom 6.8.2021 gelten Räume nun als nur „eingeschränkt“ lüftbar, wenn deren Fenster nur kippbar sind oder die Lüftungsklappen lediglich über einen minimalen Querschnitt verfügen und keine raumluftechnische Anlage installiert ist.

Mit erster Priorität können danach Luftfiltergeräte für Räume erworben werden, die von Kindern unter 12 Jahren genutzt werden. Mit zweiter Priorität können Geräte für „eingeschränkt“ lüftbare Räume, die durch Schüler*innen ab 12 Jahren genutzt werden, beschafft werden.

Sollten nicht bereits alle Fördermittel hierfür und für die CO₂-Ampeln (3. Priorität) benötigt werden, wird das Land auch mobile Luftfiltergeräte für weitere Räume von Kindern bis 12 Jahren fördern, die grundsätzlich auch manuell ausreichend gut gelüftet werden können (4. Priorität).

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass es in den Schulen und KiTas in städtischer Trägerschaft lediglich einen einzigen Raum gibt, der nach der Landesdefinition als nur „eingeschränkt lüftbar“ einzustufen ist.

Darüber hinaus wurden in den Schulen und Kitas anhand objektiver Kriterien (diese sind zwischen den großen Kreisstädten in der Ortenau abgestimmt und einheitlich angewendet) 55 weitere Räume ermittelt, die durch Kinder bis 12 Jahre genutzt und grundsätzlich ausreichend gut belüftet werden können und bei denen der Einsatz solcher Geräte einen Mehrwert stiften kann.

Da sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel danach richtet wann der jeweilige Bedarf des Trägers gemeldet wurde, hat die Verwaltung bereits

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

zu Beginn des ersten Meldezeitraums für die 1. Priorität 1 Raum, für die 3. Priorität 715 CO2-Ampeln (vgl. Ziffer 3.1 dieser Vorlage) sowie die 4. Priorität 55 Räume gemeldet.

Mit den Vertretern der konfessionellen KiTa-Träger wurde analog zum Vorgehen bei den CO2-Ampeln ein einheitliches Vorgehen vereinbart.

3.3 Ausschreibungsgegenstand und Art der Vergabe

Mit Blick auf die vom Land im Rahmen der „Förderrichtlinie mobile Raumlufffiltergeräte und CO2-Sensoren“ (veröffentlicht am 06.08.2021) geforderten Produktspezifikationen lag der geschätzte Auftragswert bei rund 227 TEUR (brutto), sodass, beziehungsweise auf die coronaspezifischen Vergabeerleichterungen bei Gerätebeschaffungen, eine nationale beschränkte Ausschreibung durchgeführt wurde.

Nachdem das Land die Anforderungen an die mobilen Raumlufffiltergeräte am 13.08.2021 fortgeschrieben hatte, wurde das entsprechend der Landesvorgaben erstellte Leistungsverzeichnis am 23.08.2021 an 11 Fachfirmen gesendet.

Da laut Landesvorgaben sowohl der Kauf als auch die Miete (bzw. Leasing) von mobilen Raumlufffiltergeräten förderfähig ist, wurden im Rahmen der Ausschreibung auch beide Varianten zugelassen. Für Leihgeräte besteht dabei eine Mindestmietzeit von 3 Jahren.

Bis zum Eröffnungstermin am 08.09.2021 sind bei der Stadt Offenburg 3 Angebote eingegangen. 2 der Bieter haben zusätzlich die Option „Miete“ angeboten.

Die Auswertung der Angebote ergab, dass der Kauf eindeutig günstiger als die Miete ist. Da momentan in erheblichem Umfang derartige Geräte nachgefragt werden, war es wichtig, schnellstmöglich die Bestellung zu tätigen – der Auftrag wurde deshalb im Wege einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vergeben.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote lag die Firma „Ulmair“ mit einem Preis von 250.927,09 EUR (brutto) an erster Stelle. Die Angebotssumme des zweitplatzierten Bieters lag bei 281.712,39 EUR (brutto) und die des drittplatzierten Bieters bei 742.216,57 EUR (brutto).

Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Mail vom 13.8.2021 über das vorstehende beschriebene Verfahren informiert.

3.4 Gesamtkosten und Finanzierung

Mit Blick auf die Kosten für die Ausstattung von Räumen mit CO2-Ampeln sowie mit mobilen Raumlufffiltern ergibt sich folgender Gesamtfinanzierungsbedarf:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.2	Bearbeitet von: Herr Elsté	Tel. Nr.: 82-2252	Datum: 14.09.2021
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Gesamtkosten	rd. 389 TEUR
davon Mobile Luftfilter Priorität 1	rd. 5 TEUR
davon CO2 Ampeln Priorität 3	rd. 138 TEUR
davon Mobile Luftfilter Priorität 4	rd. 246 TEUR

Die rd. 389 TEUR müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden, da es bislang hierfür keinen Haushaltsansatz gibt. Allerdings kann ein Teil der Kosten durch entsprechende Fördermittel gedeckt werden. Davon können relativ sicher für die Anschaffungen der Prioritäten 1+3 72 TEUR durch Zuschüsse des Landes finanziert werden. Für die Geräte nach Priorität 4 stehen noch Zuschüsse aus dem Programm „Zukunftsland BW“ in Höhe von rund 10 TEUR zur Verfügung.

Des Weiteren ist die Verwaltung optimistisch, dass auch Landesmittel in Höhe von bis zu 50 % der Kosten der Priorität 4 und somit bis zu 123 TEUR generiert werden können. Dies ist jedoch nicht gesichert, da die Förderung grundsätzlich limitiert ist und die Prioritäten 1 bis 3 vorrangig hieraus finanziert werden.

Die verbleibenden ungedeckten Mittel können mit rund 190 TEUR aus dem Budget der Abteilung Bildung und Sport gedeckt werden (aus nicht verausgabten Zuschüssen für Schulesen während des Lockdowns). Sollten also die Landeszuschüsse in voller Höhe kommen, ist eine Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ohne weitere allgemeine Haushaltsmittel möglich. Sollte die Förderung der mobilen Geräte mit Priorität 4 nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgen, muss der verbleibende Rest aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu Lasten des Ergebnisses 2021 gedeckt werden (maximal 123 TEUR).

4. Impfungen von Schüler*innen

Die Landesregierung hat, auf Basis der nun auch für Schüler*innen ab dem Alter von 12 Jahren bestehenden Impfpflicht der STIKO, die Schulen **im Rahmen eines Schreibens zum Start des Schuljahres 21/22** darum gebeten bei den Eltern für die Wahrnehmung von Impfmöglichkeiten zu werben. Die Stadt unterstützt diese Bitte und hat das Kreisimpfzentrum gebeten, **zusätzliche Kapazitäten** (insbesondere Kinderärzte) für die Impfung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen, so dass Wartezeiten so klein als möglich gehalten werden können. Schüler*innen können bis zum 30.9. Werktags zwischen 14 und 20 Uhr ohne Termin ein Impfangebot wahrnehmen

Schüler*innen ab 16 Jahren können sich auf dem Messegelände ohne elterliche Begleitung und Schüler*innen im Alter von 12 bis 15 Jahren nur in Begleitung eines Elternteils impfen lassen.

Zur Impfung sind das Ausweisdokument, die Krankenkassenskarte und – sofern vorhanden – der Impfausweis mitzubringen. Wenn der Impfausweis nicht vorgelegt wird, dann wird ein Ersatzdokument ausgehändigt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
14.09.2021

Betreff: Bericht zum Corona Sachstand in den Schulen

Ein Einsatz von mobilen Impfteams aus dem Kreisimpfzentrum in den Schulen ist derzeit nicht möglich, da diese derzeit für die Durchführung von dezentralen Drittimpfungen eingesetzt werden.

Sofern sich ab dem vierten Quartal 2021 hier ein zusätzlicher Handlungsbedarf zur raschen Steigerung der Impfquote bei Schüler*innen ergeben sollte, werden die Stadtverwaltung und die Schulen weitere Gespräche führen.

5. Verstärkerfahrten für die Schülerbeförderung

Nach den Herbstferien wird die Nutzung des ÖPNV durch Schüler*innen, insbesondere der weiterführenden Schulen erfahrungsgemäß wieder sichtbar steigen.

Mit der für die städtischen Buslinien entwickelten App „Bus+“ besteht bereits ein gutes Instrument zur Steuerung der Auslastung.

Darüber hinaus geht die Verwaltung davon aus, dass nach den Herbstferien bei den Schüler*innen, die 12 Jahre und älter und die schulischen Hauptnutzer von ÖPNV-Angeboten sind, die Impfquote deutlich höher sein wird als heute und damit auch der allgemeine Schutz im Vergleich zum letzten Winter wesentlich verbessert ist.

Die Inanspruchnahme des ÖPNV durch die Schüler*innen wird durch die Stadt aber dennoch weiterhin stetig beobachtet. Die Verwaltung prüft, ob und wie zusätzliche Beförderungs-Ressourcen gesichert werden können, so dass diese nach den Herbstferien ggf. kurzfristig eingesetzt werden können. Maßgeblich dafür wird allerdings sein, dass auch die Landesregierung einen Bedarf sieht, Kriterien vorgibt und ein entsprechendes Förderprogramm auflegt, so wie auch im vergangenen Jahr.